

LEANTECHNIK AG

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten

LEANTECHNIK AG

LEANTECHNIK AG

Im Lipperfeld 7c

46047 Oberhausen

Amtsgericht Duisburg, HRB-NR.: 16955

Vorwort

Die LEANTECHNIK AG versteht sich als zuverlässiger und innovativer Anbieter von linear gelagerten Zahnstangenhubgetrieben in der Automatisierungstechnik. Was uns bewegt ist der Anspruch, unseren Kunden durch unser Produkt stets ein Höchstmaß an Präzision, Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit zu bieten und gleichzeitig dem Nutzer volle Flexibilität zu gewährleisten. Unsere Zahnstangengetriebe bieten unzählige Anwendungsmöglichkeiten: Sie können überall, wo Bewegung leistungsstark umgesetzt werden soll, eingesetzt werden. Ihrer Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.

Seit mehr als 20 Jahren entwickelt LEANTECHNIK AG in Oberhausen leistungsstarke Zahnstangenhubgetriebe für die Automatisierungstechnik. Neben der Produktion und dem Vertrieb von Zahnstangenhubgetrieben der beiden Produktserien lifgo® und lean SL® konstruiert und fertigt das Unternehmen teil- und funktionsfertige Anlagen unter dem Produktnamen leantranspo®.

Unsere oberste Zielsetzung ist die Beibehaltung und Erhöhung der Kundenzufriedenheit. Zur Erfüllung der Kundenanforderung sowie der Planung, Durchführung, Überwachung und Verbesserung aller qualitätsrelevanten Tätigkeiten werden Qualitätssicherungssysteme in allen Bereichen der Zulieferindustrie verlangt. Denn Kundenzufriedenheit ist nicht nur ein Schlagwort, sondern muss jeden Tag aufs Neue gelebt werden.

Das Ziel dieser Qualitätsrichtlinien ist, die Qualität und Zuverlässigkeit der Lieferkette auf Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit abzusichern.

Das Team der LEANTECHNIK AG arbeitet daher mit Lieferanten zusammen, die Qualitätssicherungssysteme praktizieren. Nur durch die Lieferung einwandfreier Produkte und bestmöglichem Service zu fairen Preisen können wir die Zufriedenheit unserer Kunden gewährleisten.

Die Qualitätsrichtlinien bilden die Grundlage der Geschäftsbeziehung und sind Bestandteil der Einkaufsbedingungen der LEANTECHNIK AG. Sie gelten zusätzlich zu den Bedingungen des Kaufvertrages sowie zu den in den technischen Unterlagen enthaltenen Spezifikationen.

René Halw

Leiter Einkauf /Qualitätsmanagement

(EDV-Dokument, auch ohne Unterschrift gültig)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Qualitätsmanagement
- 2 Geltungsbereich
- 3 Geschäftssprache
- 4 Lieferantenzulassung und Freigabe
- 5 Bestellunterlagen
- 6 Risikomanagement
- 7 Anforderungen an die Produkt- und Verfahrensqualität
- 8 Planung, Steuerung und Kontrolle
- 9 Technische Unterlagen
- 10 Änderungen
- 11 Prüfmittelüberwachung
- 12 Prüfungen
- 13 Endprüfung beim Lieferanten
- 14 Audit
- 15 Erstmuster
- 16 Serienfreigabe
- 17 Lenkung fehlerhafter Produkte
- 18 Nachbesserung mangelhafter Produkte
- 19 Reklamationsbearbeitung
- 20 Reklamationskosten
- 21 Dokumentationspflichtige Produkte
- 22 Identifikation von Produkten
- 23 Verpackung und Transport
- 24 Lieferantenbewertung
- 25 Umweltschutz
- 26 Informationspflicht
- 27 Verwaltung

1. Qualitätsmanagement

Der Lieferant ist für die von ihm gelieferten Produkte und Dienstleistungen voll verantwortlich. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, unterhält der Lieferant ein QS-Managementsystem, mindestens nach ISO 9001 akt. Revision. Darüber hinausgehende Anforderungen werden in gesonderter Vereinbarung oder produktspezifisch (z. B. Zeichnungen) festgelegt.

Der Ablauf eines Zertifikates ohne geplante Rezertifizierung ist LEANTECHNIK AG (im folgenden LEANTECHNIK) mindestens drei Monate vor dem Ablauftermin mitzuteilen. Neue Zertifikate sind unaufgefordert an LEANTECHNIK zu versenden. Die Aberkennung eines Zertifikates ist unverzüglich anzuzeigen.

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein QS-Managementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

Durch das Qualitätsmanagementsystem sollen Fehler vermieden sowie Fehlerursachen und Abweichungen von Spezifikationen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt erkannt und beseitigt werden. Des Weiteren belegt der Lieferant durch interne Audits die Funktionsfähigkeit seines Qualitätsmanagementsystems. Der Lieferant hat es LEANTECHNIK zu ermöglichen, Anweisungen, Aufzeichnungen und Nachweise einzusehen, um das Qualitätsmanagementsystem auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Der Lieferant weist die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems durch ein Zertifikat eines akkreditierten Unternehmens in regelmäßigen Abständen unaufgefordert nach. LEANTECHNIK behält sich vor, Audits, Abnahmen oder Überwachungen beim Lieferanten und dessen Unterlieferanten nach vorhergehender Abstimmung durchzuführen. Der Lieferant ist dadurch nicht von der Qualitätsverantwortung entbunden.

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Der Lieferant hat in seinem Unternehmen einen strukturierten Prozess der kontinuierlichen Verbesserung für alle Produkte, Prozesse, Betriebsabläufe und Dienstleistungen eingeführt. Er wendet ihn nachweisbar für die an LEANTECHNIK gelieferten Produkte und mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Aktivitäten an. Die Wirksamkeit weist er durch ständige Verbesserung der Qualitätsleistung, Preisentwicklung, Lieferperformance, Flexibilität und Zusammenarbeit nach. Die entsprechenden Programme und Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung werden LEANTECHNIK auf Anfrage vorgelegt.

2. Geltungsbereich

Die Qualitätsrichtlinien gelten für Zulieferungen von Rohstoffen, Materialien und Komponenten, die Bestandteile von Halbfertig- und Fertigprodukten von LEANTECHNIK sind bzw. direkt als Handelswaren an den Kunden gehen, sowie für Dienstleistungen.

Grundsätzlich gelten im Geschäftsverkehr die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der LEANTECHNIK AG“. Diese sind ebenfalls auf der Website von LEANTECHNIK abrufbar.

Kann der Lieferant eine oder mehrere Anforderungen dieser Qualitätsrichtlinie nicht erfüllen, so hat er dies dem Einkauf der LEANTECHNIK schriftlich mitzuteilen und entsprechende Ausschlüsse zu erwirken.

3. Geschäftssprache

Als Geschäftssprache wird die Landessprache des Bestellers eingesetzt oder Englisch.

4. Lieferantenzulassung und Freigabe

LEANTECHNIK kauft nur Serienmaterial von Lieferanten ein, die für Lieferungen freigegeben sind. Die Freigabe von Lieferanten erfolgt nach positivem Ergebnis eines festgelegten Lieferantenauswahlverfahrens, welches eine Potentialanalyse und/ oder ein Lieferantenaudit vorsehen kann. Im Vorfeld müssen allerdings geforderte Informationen wie eine Lieferantenselbstauskunft und Finanzauskunft vollständig zur Verfügung stehen und eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet sein.

5. Bestellunterlagen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den übergebenen technischen Spezifikationen bzw. den in der Bestellung verbindlich genannten Fertigungsunterlagen zu liefern. Hierzu prüft der Lieferant die Bestellunterlagen, um sicherzustellen, dass Spezifikationen / Zeichnungen / Fertigungsunterlagen in seinem Betrieb umsetzbar sind. Als Ansprechpartner steht die Abteilung Einkauf zur Verfügung.

Grundsätzlich gelten für alle Kaufverträge zwischen der LEANTECHNIK AG und den Lieferanten die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der LEANTECHNIK AG“, die jederzeit im Internet unter www.leantechnik.com aufrufbar sind und angefordert werden können.

6. Risikomanagement

Zur Steuerung von Abhilfemaßnahmen für Risiken und zur Absicherung möglicher Fehlerquellen wird der Lieferant geeignete Methoden nach dem Stand der Technik einsetzen.

7. Anforderungen an die Produkt- & Verfahrensqualität

Der Lieferant ist verpflichtet bei allen Vorgängen wie speziellen Technologien, speziellen Prozessen und speziellen Fertigungsverfahren die zutreffenden technischen Regeln (z. B. DIN, ISO, VDE, VDI, DVS) zu beachten.

8. Planung, Steuerung und Kontrolle

Der Lieferant führt eine Projektplanung für alle zur Lieferung kommenden Produkte durch. Bei der Projektplanung sind Verantwortlichkeiten und Termine festzulegen. In allen Phasen der Projektplanung behält sich LEANTECHNIK Einsicht in sämtliche Unterlagen vor. Auf Wunsch von LEANTECHNIK hat der Lieferant einen Projekt-Status-Report an LEANTECHNIK zu übermitteln.

Des Weiteren ist ein Maßnahmenkatalog zu erstellen, der bei Problemstellungen als Hilfe dienen soll. Die Planung ist schriftlich zu dokumentieren und weist folgende Schwerpunkte auf:

- Fertigung (Maschinen, Vorrichtung, Werkzeuge, Arbeitsprozesse, Instandhaltung)
- Kapazität und Beschaffung (Material, Maschinen, Betriebs- und Prüfmittel, Unterlieferant)
- Produktionsprozess- und Produktfreigabe
- Handlung, Lagerung, Konservierung, Verpackung und Versand
- Zuverlässigkeitsanalyse

9. Technische Unterlagen

Der Lieferant stellt über ein Verteilersystem sicher, dass allen betroffenen Stellen stets letztgültige, von der LEANTECHNIK AG zugestellte technische Unterlagen zur Verfügung stehen. Er stellt ebenso sicher, dass die durch Änderungen ungültig gewordenen Unterlagen entfernt werden.

10. Änderungen

Änderungen durch Lieferanten an Bestellunterlagen und technischen Unterlagen der LEANTECHNIK AG bedürfen der schriftlichen Genehmigung seitens der LEANTECHNIK AG. Die Genehmigungen sind über den Einkauf in Verbindung mit der zuständigen Fachabteilung einzuholen. Genehmigungsvermerke sind als Nachweis aufzubewahren. Will der Lieferant Bedingungen, die zur Serienfreigabe geführt haben, ändern (z. B. Ausführung, Fertigungs- und Prüfverfahren, Verpackung, Konservierung), so ist eine Freigabe von LEANTECHNIK erforderlich.

11. Prüfmittelüberwachung

Der Lieferant wird geeignete Mess- und Prüfmittel einsetzen und die Einhaltung der zulässigen Toleranzen der Mess- und Prüfmittel für Leistungsnachweise systematisch überprüfen (Kalibrierung). Es muss sichergestellt sein, dass nur Messmittel mit ausreichender Messmittelfähigkeit zum Einsatz kommen. Die oben beschriebenen Forderungen gelten auch für Fertigungseinrichtungen, die als Prüfmittel verwendet werden.

12. Prüfungen

Durch eine systematische Prüfplanung unter Einbeziehung von LEANTECHNIK-spezifischen Forderungen sind die zu prüfenden Merkmale, Stichprobenumfänge und Dokumentationsnachweise durch den Lieferanten zu planen. Prüfhäufigkeiten sind von der Prozessfähigkeit und Beherrschung abhängig, bei nicht beherrschten Prozessen sind Stichproben unzulässig. Durch geeignete statische Prozesse ist sicherzustellen, dass die Prozesse beherrschbar sind. Im Fertigungsprozess müssen nach Zwischen- und Endprüfung der Fertigungszustand und der Prüfentscheid erkennbar sein. Die Festlegung von Prüfschärfen ist von der Beherrschbarkeit der Fertigungsprozesse abhängig. Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen beträgt drei Jahre, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

13. Endprüfung beim Lieferanten

Der Lieferant muss gewährleisten, dass nur spezifikationsgerechte Produkte in den Versand kommen. Dazu sind Prüfungen erforderlich, die sich an der Fähigkeit der Prozesse orientieren. Bei negativen Prüfergebnissen hat der Lieferant sofort jede weitere Auslieferung der Produktion zu sperren, die Fehlerursache zu überprüfen und geeignete Abstellmaßnahmen einzuleiten. Der Einkauf der LEANTECHNIK AG ist unverzüglich zu informieren.

14. Audit

Durch regelmäßige Produkt- und Prozessaudits (gemäß Auditplan und ereignisbezogen) muss sich der Lieferant davon überzeugen, dass alle liefergültigen Spezifikationen (Herstellung, Prüfung, Kennzeichnung, Konservierung, Sauberkeit, Verpackung, Lieferunterlagen) erfüllt sind. Die Ergebnisse sind einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren und auf Nachfrage von LEANTECHNIK auszuhändigen.

15. Erstmuster

Vor Aufnahme von Serienlieferungen sind der LEANTECHNIK AG Erstmuster zur Freigabe vorzulegen. Anlass zur Erstmusterprüfung sind folgende Fälle:

- Erstbestellung von neuen Produkten
- Produktänderungen
- Nach 2-jährigem Aussetzen der Fertigung
- Fertigungsverlagerung an einen neuen Produktionsstandort
- Nach Verwendung alternativer Materialien und Konstruktionen

Die Erstmuster müssen unter serienmäßigen Bedingungen gefertigt und hinsichtlich aller in den technischen Unterlagen geforderten Qualitätsmerkmale geprüft werden. Erstmuster werden mit einem Erstmusterprüfbericht (EMPB) zum vereinbarten Termin an die LEANTECHNIK AG geliefert. Die Lieferungen sind mit einem Lieferschein und mit dem Vermerk „Muster“ deutlich gekennzeichnet. Die Anzahl der Muster wird im Einzelfall der Bestellung festgelegt. In Ausnahmefällen kann auf ein Erstmuster verzichtet werden, allerdings nur durch Freigabe des Einkaufs und des Leiter Qualitätsmanagement der LEANTECHNIK AG. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung der Erstmuster durch LEANTECHNIK zu Lasten des Lieferanten.

16. Serienfreigabe

Eine Serienlieferung darf nur nach einer Serienfreigabe von LEANTECHNIK erfolgen. Die Serienfreigabe beinhaltet u.a.

- Erstmusterfreigabe der Teile
- Erstmusterprüfbericht (EMPB)
- Freigabe der Qualitätsplanung

Die vollständige Bezahlung der Werkzeugkosten erfolgt erst nach Produktionsprozess- und Produktfreigabe oder wird individuell vereinbart.

17. Lenkung fehlerhafter Produkte

Der Lieferant hat ein System zur Behandlung fehlerhafter Produkte einzurichten. Dieses System beinhaltet die

- Trennung und Sperrung sowie Wiederfreigabe oder Verschrottung betroffener Produkte
- Sperrung und Wiederfreigabe der Vorrichtungen und Werkzeuge

18. Nachbesserung mangelhafter Produkte

Nachbesserungen an Produkten, gleich welcher Art, sind nur mit Zustimmung von der LEANTECHNIK AG zulässig. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Nacharbeiten an seinen Produkten keine nachteiligen Auswirkungen haben (z. B. Maße, Funktion, Festigkeit, Aussehen, Lebensdauer).

19. Reklamationsbearbeitung

Nach Reklamationen durch die LEANTECHNIK AG sind sofort Maßnahmen einzuleiten, zu dokumentieren und auf Anforderung von LEANTECHNIK in strukturierter Form einzureichen. Bei Nacharbeit zur Aufrechterhaltung der Lieferbereitschaft durch LEANTECHNIK oder Dritte übernimmt der Lieferant nach vorheriger Abstimmung die gesamten bei der LEANTECHNIK anfallenden Kosten.

Stellt der Lieferant Fehler fest, von denen auch bereits zum Versand gebrachte Lieferungen betroffen sein können, muss er sofort die LEANTECHNIK AG informieren und eingeleitete Fehlerabstellmaßnahmen bekannt geben. Ist der Lieferant nicht in der Lage, die Fehler bis zur nächsten Lieferung abzustellen, hat er unverzüglich den Einkauf von LEANTECHNIK hierüber zu unterrichten und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Der Lieferanten erhält bei einer Reklamation einen 8D-Report, welcher vom Lieferanten unverzüglich auszufüllen ist und innerhalb der nächsten 7 Tage erwartet wird. Dieser ist an LEANTECHNIK, Abteilung Einkauf, zurückzusenden. Nicht erhaltene 8D-Reporte fließen in die Lieferantenbewertung ein und gehen zu Lasten der Lieferanten-Performance.

20. Reklamationskosten

Bei der Anlieferung von fehlerhaften Teilen trägt der Lieferant, sofern er als Verursacher eindeutig ermittelt wurde, für die Erledigung der notwendigen Nachbesserungs-, Instandsetzungs-, Umrüst- und Sortierarbeit die Verantwortung und somit auch für hierfür anfallende Kosten. Darüber hinaus sind sämtliche Zusatzkosten, die nachweislich durch die Anlieferung von fehlerhaften Teilen in der gesamten Lieferkette entstanden sind, vom Verursacher zu tragen.

21. Dokumentationspflichtige Produkte

Hierunter werden Produkte verstanden, bei denen unter den Gegebenheiten der Produkthaftung ein entsprechendes Risiko zu erwarten ist. Diese Produkte und deren Merkmale sind in den technischen Unterlagen der LEANTECHNIK AG gekennzeichnet. Der Lieferant verpflichtet sich, die Dokumentation so zu führen, dass der lückenlose Nachweis der geforderten Spezifikationen und Prüfergebnisse erbracht werden kann.

Bei der Durchführung der Dokumentation ist die entsprechende Norm über Nachweisführungen zu beachten. Der Lieferant hat ein funktionierendes Herleitungssystem bis zum Untertieranten sicherzustellen.

22. Identifikation von Produkten

Die logistische Herstellungskette muss zum Zwecke einer Rückverfolgbarkeit so beschaffen sein, dass zu jedem Zeitpunkt eine eindeutige Zuordnung zum Teilestatus möglich ist (z. B. Sachnummer, Änderungsindex, Charge, abgeschlossene Prozessschritte). Diese Identifizierungsmöglichkeit muss auch bei allen Unterauftragnehmern eingehalten werden.

Die Kennzeichnung der Lieferpapiere ist der Transport- und Verpackungsvorschrift, jederzeit abrufbar auf www.leantechnik.com, sowie individuell vereinbarten Kennzeichnungsvorschriften zu entnehmen.

23. Verpackung und Transport

Angelieferte Produkte werden vor negativen Auswirkungen von Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Verschmutzungen durch Konservierung, Verpackung und Transport geschützt. Dies gilt auch für interne Transporte und Zwischenlagerungen. Der Lieferant stellt sicher, dass nur saubere Transportbehälter zum Einsatz kommen. Alle Transporteinheiten sind durch die Vorgaben von LEANTECHNIK gekennzeichnet.

Die Verpackungs- und Transportanweisungen sind der Transport- und verpackungsvorschriften, die jederzeit auf www.leantechnik.com abrufbar sind, zu entnehmen. Spezielle Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sind der Bestellung zu entnehmen.

24. Lieferantenbewertung

Die Lieferantenbewertung erfolgt aufgrund der gesammelten Daten über die gelieferten Produkte, die Termintreue, die Preisgestaltung, die Kommunikation und Servicebereitschaft sowie die Flexibilität des Lieferanten. Die Ergebnisse der Lieferantenbewertung dienen dem Einkauf der LEANTECHNIK AG als Entscheidungsgrundlage für die Vergabe neuer Aufträge und werden dem Lieferanten in kontinuierlichen Zeitabständen mitgeteilt.

25. Umweltschutz

Von dem Lieferanten wird die Einhaltung der nationalen Umweltvorschriften gefordert. Es ist ein wirksames Umweltmanagement durchzuführen, dass die Einhaltung der jeweiligen nationalen Umweltvorschriften gewährleistet und die Umweltsituation des Lieferanten kontinuierlich und effizient verbessert.

Alle eingekauften Materialien müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Umwelt- und Arbeitssicherheitsauflagen genügen. Dies gilt für das Herstellerland und das Abnehmerland.

26. Informationspflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, sich über die jeweils aktuelle Version der vorliegenden Richtlinien zu informieren. Diese werden nach Aktualisierung auf der LEANTECHNIK Website veröffentlicht.

27. Verwaltung

Änderungshistorie			
Revisionsstand	Auflagenänderung	Datum	Erstellt
A		15.10.2012	Herr Halw
B	15.05.2015	15.05.2015	Herr Halw

LEANTECHNIK AG, Im Lipperfeld 7c, 46047 Oberhausen, Amtsgericht Duisburg, HRB-NR.: 16955